

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
15 (1868)**

23 (9.6.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529671](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529671)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1868.**      Dienstag, 9. Juni.      **N<sup>o</sup>. 23.**

## Bekanntmachungen.

1) Ueber den minderjährigen Sohn des weil. Tischlermeisters Barelmann hieselbst ist heute der Lehrer Friedr. Carl Gilers zu Osterburg zum Vormunde bestellt.

Oldenburg, den 28. Mai 1868.      Amtsgericht Abth. I.

2) Zum Curator über den geisteskranken Tischler Joh. Herm. Carl Behrens an der Gaststraße hies. ist heute der Tischler Paul Friedr. Aug. Behrens hies. bestellt.

Oldenburg, den 28. Mai 1868.      Amtsgericht Abth. I.

3) Durch Beschluß des Stadtraths ist mit Genehmigung des Großherzoglich evangelischen Oberschulcollegiums bestimmt, daß von Michaelis d. J. an für Kinder, welche aus den benachbarten Schulachten die hiesigen evangelischen Mittel- und Volksschulen besuchen, ein um 25 Procent erhöhtes Schulgeld und zwar stets im vollen Betrage zu entrichten ist, so daß für das zweite und folgende Kind derselben Familie eine Ermäßigung des Schulgeldes nicht eintritt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 26. Mai 1868.

4) Das Stättegeld für Wagen auf den drei Haupt-Pferde- und Viehmärkten in Oldenburg ist mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung für jeden eingegrabenen Wagen auf 5 Groschen, für jeden nicht eingegrabenen Wagen auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groschen erhöht. Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 2. Juni 1868.

5) Der Voranschlag der Gemeindefasse für Mai 1868/69 mit den Nebenvoranschlägen der Armen-, Wege- und Straßenfasse, der Fasse der Mittel- und Volksschulen, der höheren Bürgerschule und Cäcilienfasse ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindefasser, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können denselben unentgeltlich in der Registratur auf dem Rathhause, Morgens von 11 bis 1 Uhr in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 4. Juni 1868.

6) Der Hafenaufseher Keyser am Stau ist beauftragt, gute Pflastersteine zum Preise von 25 Groschen für die Tonne von 11 Kubikfuß gegen baare Zahlung anzukaufen.

Die Steine sind am Stau zu liefern und müssen 5 bis 9 Zoll im Durchmesser haben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 8. Juni 1868.

7) Sämmtliche Bäden und Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet sind bis zum 1. Juli d. J. von überhängendem Gestrüpp, Gras und Unkraut gehörig zu reinigen und die eingestürzten Ufer wieder aufzusetzen.

Bei der Schauung befundene Mangelpöste werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 8. Juni 1868.

8) Gefundene Sachen: 2 Damast-Servietten, 1 kleiner Schlüssel, 2 leinene Taschentücher mit Namen, 1 Paar Glacée-Handschuhe.

### Stadtrath und Gemeinderath.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Ministerialrath Kuhstrat, Kaufmann Meyersbach, Kaufmann Schrimper, Färber Winkler.

Wie pag. 44 des diesjährigen Gemeindeblattes mitgetheilt, war in der Sitzung vom 13. März d. J. beschlossen gegen die Anforderung Großherzoglicher Regierung, daß die in der Stadt Oldenburg zur Anwendung zu bringenden Grundsätze in Betreff der Einquartierungslast Großherzogliche Regierung zur Genehmigung vorzulegen seien, Recurs an Großherzogliches Staatsministerium einzulegen und war darauf unter Bezugnahme auf das bereits früher Vorgetragene — cfr. pag. 34 und 37 des diesj. Gemeindeblattes vom Magistrat folgendermaßen berichtet:

1. Wäre durch den Art. 131 der Gemeindeordnung nicht eine ganz besondere, selbstständig für sich dastehende und die Anwendung des Art. 134 anschließende gesetzliche Bestimmung beabsichtigt, so war der Art. 131 ganz überflüssig und konnte wegbleiben; es genügte dann allein der Art. 134 der Gemeindeordnung. Da aber nicht angenommen werden darf, daß das Gesetz eine überflüssige Bestimmung hat treffen wollen, so ist zu folgern, daß der Art. 134 auf die Beordnung der Natural-Einquartierung keine Anwendung leidet, diese besondere Last vielmehr vermöge des ihr zustehenden Selbstverwaltungsrechts, ganz und ausschließlich der selbsteignen Entschliefung und Beordnung der Gemeinde hat überlassen werden sollen.

2. Der Gemeinde selbst es zu überlassen, die Grundsätze für die Vertheilung dieser Last nach eigenem Ermessen festzusetzen, folgt aber auch aus der besonderen Natur der Last. Die Nothwendigkeit Naturalquartier zu geben, tritt nicht selten plötzlich und ohne daß eine längere Zeit zur Vorbereitung bezw. Feststellung der Grundsätze gegeben ist, an die Gemeinden heran. Die Förmlichkeiten und Fristen des Art. 77 der Gemeindeordnung welche beobachtet werden müßten, wenn der Art. 134 auf diese Last anwendbar wäre, würden daher in solchen dringlichen Fällen nicht befolgt werden können.

Wie wenig Veranlassung übrigens vorliegt, die Beordnung dieser Last von der Genehmigung Großherzoglicher Regierung abhängig zu machen, hat die Erfahrung in der hiesigen Gemeinde zur Genüge ergeben. Die Grundsätze für die Vertheilung der Natural-Einquartierung in der hiesigen Gemeinde bestehen seit dem 1. Juli 1864, also seit bald 4 Jahren. Sie sind seitdem zum Desteren in Anwendung gebracht und alle Betheiligten haben sich bisher vollständig bei denselben beruhigt. Von keiner Seite ist gegen die vom Gemeinderath beschlossene Art der Vertheilung der fraglichen Last Beschwerde erhoben.

Nur wenn über die Grundsätze selbst oder deren Anwendung von den Betheiligten Beschwerde erhoben würde, wäre aber die Großh. Regierung als Beschwerde-Instanz nach dem Erachten des Gemeinderaths und Magistrats in Ansehung dieser Last entscheidend einzutreten berufen.

Die Forderung Großh. Regierung zu den vom Gemeinderath festgesetzten Grundsätzen nach Art. 134 der G.-D. die Genehmigung zu erwirken, halten der Gemeinderath und Magistrat demnach nicht für begründet und bitten daher dem Großh. Staatsministerium diesen Bericht mit dem hiemit vom Magistrat gestellten gehorsamsten Antrage vorzulegen, dieser Ansicht gemäß entscheiden zu wollen.

Der darauf vom Großh. Staatsministerium erfolgte, der heutigen Versammlung mitgetheilte Bescheid war den Anträgen der Stadt indessen nicht günstig ausgefallen, vielmehr dahin resolvirt, daß die Beschwerde für begründet nicht habe befunden werden können und die Auffassung der Regierung lediglich bestätigt werde.

### Schulacht Bürgerfelde.

#### Voranschlag für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1868 bis 30. April 1869.

Einnahme.		fl.	gr.	sw.
1.	Zinsen von Schulcassen-Capitalien . . . . .	1	11	—
2.	Schulgeld für 90 Kinder à 2 fl. . . . .	180	—	—
3.	Brüche und andere Strafgeelder . . . . .	1	—	—
4.	Beihülfe aus der Staatscasse . . . . .	100	—	—
5.	Sonstige Einnahmen . . . . .	41	—	—
6.	Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht) und zwar:	245	—	—
a. nach dem Grundbesitz zur Deckung der Ausgabeposition				
	1.	35	fl.	— gr. — sw.
	2.	68	" 10 "	6 "

					20	48	—	gf.	—	sw.
					102	„	12	„	6	„
					6	„	—	„	—	„
					231	48	23	gf.	—	sw.

nach Abzug der Einnahmerubrik 5; zu erhebendes Schulcapital . . . . .

					41	48	—	gf.	—	sw.
					190	48	23	gf.	—	sw.

b. nach der Einkommensteuer . . . . .

					54	„	7	„	—	„
					245	48	—	gf.	—	sw.

Summa der Einnahme 568 11 —

Ausgabe.

1. Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .	35	—	—
2. Bau- und Reparationskosten . . . . .	68	10	6
3. Gewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses . . . . .	20	—	—
4. Bewegliche Inventarstücke . . . . .	2	—	—
5. Bücher und andere Lehrmittel . . . . .	12	—	—
6. Gehalt des Hauptlehrers . . . . .	200	—	—
und Vergütung für übernommene Mehrstunden . . . . .	40	—	—
7. Gehalt der Neben- oder Hilfslehrer . . . . .	25	—	—
8. Schulgeldzuschuß nach §. 57, <sub>1</sub> , 59, <sub>3</sub> des Schulgesetzes . . . . .	12	—	—
9. Zu tilgende Capitalschuld nebst Zinsen . . . . .	102	12	6
(Die im Jahre 1860 contrahirte Schuld von 1600 48 beträgt noch 1246 48 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> gf. Nach oberlicher Bestimmung müssen jährlich abgetragen werden 102 48 12 gf. 6 sw.)			
10. Öffentliche Abgaben und Brandcassenbeitrag . . . . .	6	—	—
11. Geschäftskosten des Schulvorstandes . . . . .	6	—	—
12. Kosten der Rechnungsführung . . . . .	8	—	—
13. Sonstige Ausgaben . . . . .	30	—	—

Summa der Ausgabe 566 23 —

Vergleichung.

Einnahme . . . . .	568	48	11	gf.
Ausgabe . . . . .	566	„	23	„
Ueberschuß . . . . .	1	48	18	gf.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.